

## §7

**Durcharbeitung, Koordinierung, Bestätigung  
und Kontrolle der materiellen Bilanzen zur Deckung  
des technisch und ökonomisch begründeten Bedarfs  
der Volkswirtschaft**

(1) Die Durcharbeitung, Koordinierung, Bestätigung und Kontrolle der materiellen Bilanzen durch die zuständigen staatlichen und Wirtschaftsorgane ist Bestandteil ihrer Planungs- und Leitungstätigkeit bei der Ausarbeitung und Fertigstellung der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne. Sie ist nach folgenden Gesichtspunkten durchzuführen:

1. Durcharbeitung der Planvorschläge des Bedarfs und des Aufkommens vom Standpunkt des höchsten volkswirtschaftlichen Nutzens und Aufstellung entsprechender Bilanzentwürfe. In diesen Bilanzentwürfen ist der überprüfte Bedarf aller Verwendungszwecke, der auf technisch und ökonomisch begründeten Normen und Kennziffern basieren muß, auszuweisen. Abgeschlossene Koordinierungsvereinbarungen und Wirtschaftsverträge sind zu beachten:
2. Abstimmung der Bilanzentwürfe mit den beteiligten WB, Wirtschaftsräten der Bezirke, Organen des Außenhandels, Konsumgüter- und Produktionsmittelhandels sowie weiteren gleichgestellten Organen, um ihre Mitarbeit zur Vorbereitung der Bilanzentscheidungen zu erreichen. Dabei sind alle Organe der Liefer- und Abnehmerseite verpflichtet, mit eigenen Vorschlägen zur Lösung von Versorgungs- und Absatzproblemen beizutragen und eine Ausschöpfung aller materiellen Reserven zur Deckung des technisch und ökonomisch begründeten volkswirtschaftlichen Bedarfs zu sichern;
3. "Koordinierung der Bilanzentwürfe im Verantwortungsbereich des Bilanzorgans sowie Abstimmung und Koordinierung von Bilanzkomplexen.

Wird der in den Bilanzentwürfen ausgewiesene technisch und ökonomisch begründete Bedarf nur zum Teil abgedeckt oder kann das verfügbare Produktionsaufkommen noch nicht vollständig in die Verwendung einbezogen werden, sind diese Differenzen (Versorgungs- oder Absatzprobleme) bei der weiteren Durcharbeitung, Abstimmung und Koordinierung der Plan Vorschläge und Bilanzentwürfe durch die Bilanzorgane zu klären und zu entscheiden bzw. die Entscheidung durch deren übergeordnete Organe herbeizuführen. Ist das bis zu dem Zeitpunkt der Fertigstellung der materiellen Bilanzen nicht möglich, sind als Anlage zu diesen Bilanzen die Differenzen zu begründen, ihre volkswirtschaftlichen Auswirkungen darzulegen sowie Lösungsvorschläge zu unterbreiten, wie und in welchen Fristen diese Differenzen beseitigt werden. Differenzen bei der Bilanzierung von Positionen der Sondernomenklatur sind vom Bilanzorgan nur in Abstimmung mit der Hauptabteilung I des Volkswirtschaftsrates bzw. der Abteilung I der Staatlichen Plankommission zu entscheiden.

(2) Die weitere Koordinierung und Kontrolle der Entwürfe der Staatsplanbilanzen und wichtiger Sortiments-

und Ergänzungsbilanzen erfolgt in ständiger Wechselbeziehung zu anderen Teilen der Planentwürfe durch die zuständigen zentralen Staatsorgane.

(3) Die materiellen Bilanzen sind mit der Bestätigung des Perspektiv- bzw. Jahresvolkswirtschaftsplanes für alle staatlichen und Wirtschaftsorgane verbindlich.

## § 8

**Umsetzung der Bilanzbeziehungen durch das Vertragssystem und die Anwendung differenzierter Lenkungsformen**

(1) Für die Durchsetzung der in den materiellen Bilanzen zu den Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftsplänen festgelegten materiellen Fonds sind folgende Lenkungsformen differenziert festzulegen, wobei für den gleichen Planungszeitraum in der Regel nur eine Lenkungsform anzuwenden ist:

1. die **Fondierung** bei ausgewählten Staatsplanpositionen, für die besondere materielle Fonds herausgegeben werden;
2. die Anwendung von **Koordinierungsvereinbarungen** zur besseren Festlegung der technisch-ökonomischen Bedingungen einschließlich der materiellen Verantwortlichkeit entsprechend den vom Volkswirtschaftsrat und den anderen zentralen Staatsorganen herauszugebenden Bestimmungen;
3. die **Lieferpläne** bei ausgewählten Bilanzpositionen zur inhaltlichen und terminlichen Konkretisierung der materiellen Bilanzen in den Fällen, wo der Lieferplan die wirksamste Form für zentrale auftragslenkende und verbrauchsregulierende Funktionen ist.

Die vorstehenden differenziert anzuwendenden Lenkungsformen einschließlich der Regelung der Abschlußpflicht von Koordinierungsvereinbarungen sind im Bilanzverzeichnis, insbesondere für den Jahresvolkswirtschaftsplan, festzulegen.

(2) Zur Verbesserung der Versorgung der örtlichen Versorgungswirtschaft und der nichtmateriellen Bereiche sind auf der Grundlage von Abstimmungen zwischen den zuständigen Fachorganen der Räte der Bezirke und den fachlich zuständigen Großhandelsbetrieben die notwendigen materiellen Fonds (Globalfonds) in den materiellen Bilanzen festzulegen. Aus diesen Globalfonds erfolgt der Bezug von Material durch die Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft und der nichtmateriellen Bereiche vom Produktionsmittelhandel. Für die Klärung von Differenzen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 1.

(3) Mit der Bestätigung der materiellen Bilanzen des **Perspektivplanes** sind die in diesen Bilanzen festgelegten Planaufgaben Grundlage für den Abschluß von Koordinierungsvereinbarungen und langfristigen Wirtschaftsverträgen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit bereits Koordinierungsvereinbarungen und langfristige Wirtschaftsverträge abgeschlossen wurden, sind diese bei der Ausarbeitung, Koordinierung und Bestätigung der materiellen Bilanzen des Perspektivplanes zu beachten.